

WAHL DER VORSTÄNDE UND SCHLICHTUNGSAUSSCHÜSSE DER VERWALTUNGSBEZIRKE DER ÄKWL

II. Wahlbekanntmachung über die Wahl der Vorstände und Schlichtungsausschüsse der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Aufgrund des § 16 b der Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und der Schlichtungsausschüsse (veröffentlicht im „Westfälischen Ärzteblatt“ Nr. 10/2019) wird gemäß § 19 ff. der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe Folgendes bekanntgegeben:

A) ENDGÜLTIGE ZAHL DER WAHLBERECHTIGTEN KAMMERMITGLIEDER:

Nach den Meldungen der Wahlleiter (§ 7 Abs. 6 der Wahlordnung) wird festgestellt, dass die endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder im Wahlbezirk

	Gesamt	männlich	%	weiblich	%
Arnsberg	2.814	1.720	61,12	1.094	38,88
Bielefeld	3.678	2.081	56,58	1.597	43,42
Bochum	3.936	2.149	54,60	1.787	45,40
Detmold	1.605	952	59,31	653	40,69
Dortmund	6.556	3.644	55,58	2.912	44,42
Gelsenkirchen	1.991	1.156	58,06	835	41,94
Hagen	2.962	1.688	56,99	1.274	43,01
Lüdenscheid	3.821	2.348	61,45	1.473	38,55
Minden	3.162	1.907	60,31	1.255	39,69
Münster	10.107	5.567	55,08	4.540	44,92
Paderborn	2.287	1.317	57,59	970	42,41
Recklinghausen	3.271	1.893	57,87	1.378	42,13
	46.190	26.422	57,20	19.768	42,80

beträgt.

B) ZAHL DER IN DEN EINZELNEN WAHLBEZIRKEN ZU WÄHLENDEN VORSTANDSMITGLIEDER:

Gemäß § 3 der Wahlordnung beträgt die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder im Wahlbezirk

Arnsberg	11
Bielefeld	13
Bochum	13
Detmold	9
Dortmund	15
Gelsenkirchen	9
Hagen	11
Lüdenscheid	13
Minden	11
Münster	15
Paderborn	9
Recklinghausen	11

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist § 8 Abs. 1 der Wahlordnung zu beachten. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen des jeweiligen Verwaltungsbezirks berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in dem Vorstand des Verwaltungsbezirks mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 S. 2 Heilberufsgesetz NRW analog).

Wie bereits in der I. Wahlbekanntmachung veröffentlicht, müssen die **Wahlvorschläge bis spätestens zum 29.01.2020, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks eingereicht sein. Zum gleichen Termin sind auch die Wahlvorschläge zu den Schlichtungsausschüssen einzureichen, die gemäß § 19 der Wahlordnung in jedem Verwaltungsbezirk aus drei Ärzten und drei stellvertretenden Ärzten bestehen, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen. Die Einreichung der Wahlvorschläge kann auch bei der Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsbezirks der ÄKWL erfolgen, die dabei im Auftrage des Wahlleiters tätig wird.

Münster, 13. Januar 2020

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. med. Johannes Albert Gehle
Präsident